

Marktgemeinde Asperhofen

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am Montag, den 12.12.2022 im Sitzungssaal des Gemeindezentrums in Asperhofen.
 Beginn: 19:05 Uhr Ende: 21:45 Uhr
 Die Einladung erfolgte am 07.12.2022 durch E-Mail.

Anwesend waren:

Vorsitzender:	1.	Bgm. Mag. (FH) Harald Lechner
Vizebürgermeister	2.	Vizebgm. Franz Zöllner
Mitglieder des Gemeindevorstandes:	3.	GGR Christina Steinböck
	4.	GGR Kerstin Gugrel
	5.	GGR Robert Schnopp
	6.	GGR Michael Damisch
	7.	GGR Josef Ecker
Mitglieder	8.	GR Reinhard Steinböck
	9.	GR Rosemarie Höfer
	10.	GR Anton Eichinger
	11.	GR Josef Sprengnagel
	12.	GR Josef Resch
	13.	GR Reinhard Buchinger
	14.	GR Christian Schwarz
	15.	GR Josef Heidenbauer
	16.	GR Richard Geisler

Schriftführer: Melanie Irschik
Weiters anwesend: AL Martin Baureder
 Hr. Mayerhofer (bis inkl. TOP 3)

entschuldigt abwesend waren:

1. GGR Christian Triethaler
2. GR Josef Noll
3. GR Christine Erasmus
4. GR Richard Teiretzbacher
5. GR Nikolaus Öllerer

Weiters anwesend: 9 x Zuhörer

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022
3. Heizwerk Asperhofen
4. Umbau Amtshaus
5. Abänderung Grundsatzbeschluss Indexierung für 2023
6. Aufschließungsabgabe
7. Hundeabgabe
8. Friedhofsgebührenverordnung
9. Kanalabgabenordnung
10. Wasserabgabenordnung
11. 1. NVA 2022
12. VA 2023
13. Kassenkredit und DPP 2023
14. MFP 2024-2027
15. Flächenwidmungsplanänderung
16. Änderung Straßenbezeichnung
17. Dienstbarkeitsvertrag TST Grabensee Hinterbachstraße
18. Subventionsansuchen VHS Neulengbach
19. Subventionsansuchen Jugend Asperhofen

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anwesenheitsverhältnis:	16/5
-------------------------	------

Dringlichkeitsantrag Bgm. Lechner: (Anlage A)

Bgm. Harald Lechner brachte am 12.12.2022 einen Antrag mit der Bezeichnung:
Dringlichkeitsantrag gem. § 46/3 NÖGO bei der Gemeinde ein. In diesem Antrag ersucht er
um Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Gemeinderatssitzung:

- Beauftragung HKLS-Arbeiten

§ 44/3 NÖ Gemeindeordnung:

*(3) Die **folgenden Bestimmungen** für die Geschäftsführung des **Gemeinderates** gelten sinngemäß **auch für den Gemeindevorstand** (Stadtrat), jedoch mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt, und für die Gemeinderatsausschüsse, soweit in den §§ 56 und 57 nicht anderes bestimmt wird.*

§46/3 NÖ Gemeindeordnung:

*(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates **schriftlich und mit einer Begründung versehen** vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.*

<u>Antrag Bgm. Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen und den Antrag in die Tagesordnung aufnehmen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

Der Vorsitzende nimmt den Dringlichkeitsantrag unter TOP 04 in die Tagesordnung auf.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls

der Sitzung vom 20.10.2022

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zu dieser Sitzung übermittelt worden.

Da keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll wird von den namhaftgemachten Personen unterfertigt

TOP 3: Heizwerk Asperhofen

Herr Mayerhofer präsentiert und erläutert das Projekt sowie die weitere Vorgehensweise.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Bedarfserhebungen wird eine Kesselleistung von ca. 400 – 450 kW (aufgeteilt auf 2 Heizkesseln) benötigt.

Um schlussendlich die richtige Leistung für die Kessel berechnen zu können, ist beabsichtigt, vor Weihnachten die Wärmelieferungsverträge an die Interessierten auszuschicken, damit Anfang/Mitte Jänner die unterfertigten Verträge vorliegen.

Es ist beabsichtigt, die Kesselleistung mit einem entsprechenden Puffer zu berechnen, damit bei weiteren Anschlüssen nicht gleich ein neuer Kessel angeschafft werden muss.

Nach Feststehen der tatsächlich benötigten Leistung der beiden Heizkessel werden von Hrn. Mayerhofer neuerlich Angebote eingeholt. In weiterer Folge soll dann die Beauftragung seitens des Gemeinderates erfolgen.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge diesen Punkt bis zur Vorlage genauerer Unterlagen auf eine spätere Sitzung vertagen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 4: Umbau Amtshaus

Dr. Günther Schrefl beendet mit 31.03.2022 seine Tätigkeit als Kassenarzt in der Gemeinde. Die Stelle wurde nun durch die Ärztekammer neu vergeben und es wird Frau Dr. Calypso Reif-Pröll mit 01.04.2023 ihre ärztliche Tätigkeit in der Gemeinde aufnehmen.

Da Dr. Schrefl in keiner öffentlichen Ordination, sondern in seinem Privathaus mit der Ordination untergebracht ist, soll für die Ärztin unterstützend eine Möglichkeit für eine vorübergehende Praxis gefunden werden.

Nachdem es mit der Ärztin einige Besichtigungstermine gab und Lösungsvorschläge diskutiert wurden, konnte sich Bürgermeister Lechner mit der Ärztin darauf einigen, dass die Gemeinde vorübergehend die Räumlichkeiten der Mediathek zur Miete anbieten kann. Dazu ist die Übersiedlung der Mediathek in den ehemaligen Hort und ein Um- und Zubau des Amtsgebäudes erforderlich.

Aufgrund der knappen Bauzeit wird die Beauftragung der heimischen Wirtschaft mittels Abwicklung über einen Generalplaner vorgeschlagen. Es wurde von der Firma Szabo ein entsprechendes Angebot eingeholt.

Im Bereich links vom Haupteingang soll ein Zubau mit eigenem Eingang errichtet werden. Damit könnten die Auflagen der Apotheker- und Ärztekammer bezüglich Mindestgröße, Datenschutz, usw. erfüllt werden. Sobald die Ärztin eine andere Lösung für die Ordination findet, kann der Umbau für die Gemeindeverwaltung genutzt werden, da das Archiv derzeit auf das Obergeschoß und den Keller aufgeteilt ist. Nachdem die Ärztin den offiziellen Zuschlag von der Ärztekammer für die Eröffnung einer Praxis in Asperhofen bekommen hat, (KW 49) soll mit Frau Dr. Reif-Pröll ein Vertrag über die verpflichtende Nutzung des Zubaus als Arztpraxis mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren abgeschlossen werden. Zusätzlich wird ein Mietvertrag für die Nutzung und Betriebskosten, nach dem Vorbild des bestehenden Vertrages mit Dr. Kimberger erstellt werden. Der Zubau soll über das Erdgeschoß hinaufgezogen werden, um eine angestrebte Praxiserweiterung für Herrn Dr. Kimberger zu ermöglichen. Dies ermöglicht eine Refinanzierung mittels Mehreinnahmen bei der Miete mit Dr. Kimberger.

Folgende Angebote liegen vor:

Planung und Bauaufsicht	Fa. Josef Szabo	€ 7.050,00
Rohbau	Fa. Josef Szabo	€ 90.417,83
Ausbau	Fa. Josef Szabo	€ 69.362,40
Abbruch und Erdarbeiten	Fa. Gnant	€ 21.600,00
HKLS	Fa. Rohacek Installationen	€ 26.537,99

GR Steinböck präsentiert den Letztstand der Planung und schätzt die Gesamtkosten auf ca. 300.000, - Euro. Im Budget für 2023 wurde das Projekt mit 150.000, - geplant. Die restlichen 150.000, - sollen nach Vorlage des RA 2022 aus dem erwarteten positiven Haushaltspotential finanziert werden.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Fa. Szabo mit den Leistungen der Planung und Bauaufsicht sowie mit den Rohbau- und Umbauarbeiten, die Fa. Gnant mit den Abbruch- und Erdbauarbeiten, sowie die Firma Rohacek mit den HKLS-Arbeiten beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 5: Änderung Grundsatzbeschluss Indexierung für 2023

In der Sitzung vom 16.12.2020 wurde der Grundsatzbeschluss zur Indexierung folgender Abgaben getroffen:

- Aufschließungsabgabe
- Hundeabgabe
- Friedhofsgebührenordnung
- Kanalabgabenordnung
- Wasserabgabenordnung

Begründet wurde dies mit der konstanten Anpassung in der Höhe des Verbraucherpreisindex. Dies stellt für den Gebührenzahler und für die Gemeinde eine gerechtere Abrechnung dar und entspricht dem Grundsatz, dass die Gemeinde wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu führen ist.

Als Basis wird der Mittelwert des VPI des vorangegangenen Jahres (Jän – Dez) herangezogen, jeweils kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.

Die durchschnittliche Inflation im Jahr 2021 beträgt laut Statistik Austria 2,77 %. Demnach würden die Gebühren/Abgaben für das Jahr 2023 um 2,77 % steigen.

Aufgrund der derzeit (sehr) hohen Inflation von teilweise über 10 % ist es notwendig, die Gebührenanpassungen für das nächste Jahr genauer zu betrachten.

Durch die steigenden Zinsen und Energiekosten ist eine wirtschaftliche Führung des Gemeindehaushalts zu einer noch schwierigeren Aufgabe geworden.

Dies macht es notwendig, für die kommenden beiden Haushaltsjahre 2023 und 2024 einen Mittelweg zu finden, damit sowohl das Haushaltsbudget wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden kann, als auch die Erhöhung für die Gebührenzahler für die beiden kommenden Jahre ausbalancierter macht.

Dieser Punkt wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 10.10.2022 diskutiert und der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat folgende Empfehlung beschlossen: Die Indexierung für das Jahr 2023 soll 5,00 % ausmachen. Der Wert liegt somit um 2,23 % über dem Durchschnitt aus 2021.

Für das Jahr 2024 soll die Indexierung um diese 2,23 % geringer ausfallen.

Somit kann auch für die Gebührenzahler die Gebührenerhöhung für 2024 etwas abgefedert werden, da die Inflation augenscheinlich bei knapp 10 % zu liegen kommen wird.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Indexierung vom 16.12.2020 in der Hinsicht abändern, dass die Indexierung der Abgaben für das Jahr 2023 5,00 % betragen soll und die Indexierung der Abgaben für das Jahr 2024 um 2,23 % geringer ausfallen soll. Ab dem Abgabensjahr 2025 soll, aus heutiger Sicht, wieder der Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2020 zur Anwendung kommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 6: Aufschließungsabgabe

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 sowie der Abänderung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2022 soll die Aufschließungsabgabe um 5,00 % erhöht werden.

Die Aufschließungsabgabe gem. NÖ Bauordnung wird wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Aufschließungsabgabe	€ 556,05	€ 583,85

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2023.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe (Beilage B) wie beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 7: Hundeabgabe

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 sowie der Abänderung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2022 sollen die Hundeabgaben um 5,00 % erhöht werden.

Die Abgabe für das Halten von Hunden gem. NÖ Hundeabgabegesetz wird wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde	€ 102,97	€ 108,12
für alle übrigen Hunde jährlich		
für den ersten und zweiten Hund jährlich pro Hund	€ 25,75	€ 27,04
ab dem dritten Hund jährlich pro Hund	€ 36,05	€ 37,85

Die Abgabe für die Nutzhunde bleibt aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Höchstmaßes bei € 6,54.

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2023.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe (Beilage C) wie beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 8: Friedhofsgebührenverordnung

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 sowie der Abänderung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2022 sollen die Friedhofsgebühren um 5,00 % erhöht werden.

Die Friedhofsgebühren gem. NÖ Bestattungsgesetz für die Friedhöfe Asperhofen und Johannesburg werden wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Grabstellengebühren		
Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen	€ 228,26	€ 239,67
Familiengrab zur Beerdigung von 4 Leichen	€ 365,22	€ 383,48
Mauergrab für 2 Leichen	€ 350,00	€ 367,50
Mauergrab für 4 Leichen	€ 547,83	€ 575,22
Gruften für 6 Leichen	€ 1.623,20	€ 2.924,04
Urnennischen für 4 Urnen (erstmalig)	€ 1.704,36	€ 1.704,36
Verlängerungsgebühren		
Erdgrabstellen (für 10 Jahre)	siehe jeweilige Grabstellengebühr	siehe jeweilige Grabstellengebühr
Urnennischen für 4 Urnen (für 10 Jahre)	€ 365,22	€ 383,48
Grüfte (für 10 Jahre)	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte
Beerdigungsgebühren		
Erdgrabstell	€ 405,80	€ 426,09
Urnennischen	€ 162,32	€ 170,44
Gruft	€ 588,41	€ 617,83
Grabdeckel abheben und aufsetzen	€ 405,80	€ 426,09
Beerdigung außerhalb der Dienstzeit	€ 104,50	€ 109,73

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2023.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung (Beilage D) wie beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 9: Kanalabgabenverordnung

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 sowie der Abänderung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2022 sollen die Kanalbenützungsgebühr sowie die Anschlussabgaben um 5,00 % erhöht werden.

Die Kanalabgaben und -gebühren gem. NÖ Kanalgesetz werden wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Kanalanschlussabgabe SW	€ 10,47	€ 10,99
Kanalanschlussabgabe RW	€ 5,00	€ 5,25
Trennsystem SW/RW	€ 2,39	€ 2,51
Einleitung SW und RW	€ 2,629	€ 2,761

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2023.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung (Beilage E) wie beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 10: Wasserabgabenverordnung

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 sowie der Abänderung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2022 sollen die Wassergebühren und -abgaben sowie die Anschlussabgaben um 5,00 % erhöht werden.

Die Wasserabgaben und -gebühren gem. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz werden wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Wasseranschlussabgabe	€ 8,32	€ 8,74
Bereitstellungsbetrag	€ 41,19	€ 43,25
Grundgebühr Wasserbezug	€ 2,05	€ 2,15

Die zu verrechnende Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Bereitstellungsbetrages und der Größe des Wasserzählers.

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2023, die §§ 6 (Bereitstellungsgebühr) und 7 (Wasserbezugsgebühr) treten aufgrund des Ablesezeitraumes erst mit 01.04.2023 in Kraft.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung (Beilage F) wie beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 11: 1. NVA 2022

NÖGO § 75 Nachtragsvoranschlag

- (1) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.
- (2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 nicht eingehalten werden.
- (4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß

Der NVA 2022 ist in der Zeit vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. NVA 2022 (Beilage G) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 12: VA 2023

Der Voranschlag für 2023 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und erläutert. Der Voranschlag samt MFP war vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 01.12.2022 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfes samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag (Beilage H) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 13: Kassenkredit und DPP 2023

§ 79 Kassenkredite (1) NÖGO

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus den laufenden, finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann beim Beschluss des Voranschlags einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Die Höhe des Kassenkredites ergibt für 2023 bei 10% € 556.760, -
Im Dienstpostenplan wurde für 2023 zusätzlich der Posten eines Schulwartes eingeplant.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den DPP und den Rahmen für den Kassenkredit in der Höhe von € 556.760,00 (Beilage I) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 14: MFP 2024-2027

Der MFP 2024 bis 2027 wurde im Zuge der VA-Präsentation dargestellt.

Der operative Haushalt wurde an die geschätzte Entwicklung angepasst und für den investiven Haushalt wurde eine Grobplanung aufgenommen. Da derzeit die wirtschaftliche Leistung der Gemeinde von vielen äußeren Faktoren stark beeinflusst wird, müssen zukünftige Investitionen jährlich auf Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit abgewogen werden.

Im MFP zeigt sich jedoch derzeit sowohl beim Haushaltspotential als auch im Ergebnishaushalt ein geplanter positiver Wert.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden MFP 2024 bis 2027 (Beilage H) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 15: Flächenwidmungsplanänderung

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 06.09.2022 – 18.10.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Folgende Änderungen sind gem. Entwurf beabsichtigt:

- Auflagepunkt 1: Ausweisung von Grünland – Freihalteflächen im gesamten Gemeindegebiet
- Auflagepunkt 2: Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft bzw. Grünland – Sportstätte in Bauland – Sondergebiet Bauhof (Gst. Nr. 240, 243, Asperhofen)
- Auflagepunkt 3: Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet 2 Wohneinheiten und Verkehrsfläche öffentlich (Gst. Nr. 283, 284, Grabensee)
- Auflagepunkt 4: Umwidmung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Wohngebiet, Grünland – Grüngürtel und Verkehrsfläche öffentlich (Gst. Nr. 268, Asperhofen)
- Auflagepunkt 5: Umwidmung von Bauland – Kerngebiet in Verkehrsfläche öffentlich (Gst. Nr. 631, Asperhofen)

Während der Auflage sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingelangt, zusätzlich ist auch eine amtswegige Änderung erforderlich.

Die Stellungnahmen wurden unserer Raumplanerin, Fr. DI Sonja Luszczak-Appel, zur weiteren Bearbeitung und Überprüfung weitergeleitet.

Seitens der Raumplanerin wurde folgender raumordnungsfachlicher Vorschlag erarbeitet (Beilage J1):

	Name	Kurzfassung Stellungnahmen	Berücksichtigung/Anmerkungen
1	Petra Breitner Gst. 825/1, Sieg.	der bewilligte Holzlagerschuppen liegt augenscheinlich innerhalb der Gfrei-Ausweisung	Keine Berücksichtigung Es wird nicht das gesamte Grundstück umgewidmet; der östliche Teil, wo der Holzlagerschuppen steht, ist von der Umwidmung nicht betroffen.
2	Christian Schierer Gst. 383, 384, Sieg	die Flächen sind verpachtet, eine Umwidmung würde eine landwirtsch. Nutzung wie bisher unmöglich machen, die Pachteinnahmen würden wegfallen, es würde zu einer Wertminderung des Gst. kommen	Keine Berücksichtigung Es dürfen nur keine Baulichkeiten mehr errichtet werden, eine land- und forstwirtschaftl. Nutzung ist weiterhin möglich. Der sich auf dem Gst. befindliche Schuppen wurde inkl. Pufferbereich ausgenommen.
3	Sonja Genner Karin Fasching Monika Sorko Gst. 45, Sta.	Entwertung des Gst. Enteignung Ansuchen auf Umwidmung auf BW beigelegt	Keine Berücksichtigung Das Widmungsansuchen ist nicht Gegenstand des Verfahrens Eine Umwidmung in Bauland ist auch nach der Festlegung von Gfrei noch möglich
4	Christian Bruckner Christoph und	Pferdehaltung wird auf besagtem Gst. nicht	Keine Berücksichtigung Siegersdorf wurde mit zweithöchster

	Veronika Sturzeis Gst. 834/1, 835, Sieg.	ausgeschlossen → Errichtung von Unterständen soll möglich sein	Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft die angrenzenden Gst weisen ausschließlich Wohnbebauung auf → hohe Sensibilität Außerdem stehen den Eigentümern genügend andere Gst. zur Verfügung
5	Karl und Christine Gfatter Gst. 528, 551/1, 551/2, 579, Dies	Antragsteller hält es für sinnvoll, rund um landwirtsch. Siedlungen landwirtsch. Bauten errichten/erweitern zu dürfen Bestehender Stadl muss demnächst erweitert werden – allerdings aufgrund der Widmung nicht mehr möglich	Keine Berücksichtigung Ausreichend andere Flächen vorhanden ev. Kompromisslösung der südliche Teil des Gst. 528 kann als Glf bleiben, da unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ein ausreichender Puffer bestehen bleibt.
6	Robert Klingenbrunner Gst. 626/1, 232, 295, 636, Asp	Betroffene Flächen sind die besten Ackerflächen und im Nahbereich des Betriebes Geplante Umwidmung würde dem Leitziel der Raumordnung, nämlich die Sicherstellung der räuml. Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, widersprechen	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Das Gst. 626/1 ist im ÖEK als Erweiterungsfläche gekennzeichnet ev. Kompromisslösung das Gst. 232 kann als Glf bleiben, da unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ein ausreichender Puffer bestehen bleibt.
7	Raimund Feiertag Gst. 235, 618, Asp	Geplante Umwidmung würde dem Leitziel der Raumordnung, nämlich die Sicherstellung der räuml. Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, widersprechen	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft ev. Kompromisslösung das Gst. 816 kann als Glf bleiben, da unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ein ausreichender Puffer bestehen bleibt.
8	Thomas Schneider Gst. 550, 578, 633, Dies	Weiterführung des Betriebes durch Söhne Ev. Nutzung der Flächen für zukünftige Pferdehaltung	Keine Berücksichtigung Diesendorf wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Westlicher Bereich (va Gst. 578) liegen in der Hauptwindrichtung und im direkten Anschluss an ein Siedlungserweiterungsbereich ev. Kompromisslösung das Gst. 633 kann als Glf bleiben, da hier

			keine Siedlungserweiterung betroffen ist und nur wenige Flächen mit BA anschließen Der südliche Teil des Gst. 527 kann als Glf bleiben, da unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ein ausreichender Puffer bestehen bleibt.
9	Silvia Langer Gst. 136/1, 183, 184, Grab	Wertminderung der Immobilie Nichte als Hofnachfolgerin hat keine Erweiterungsmöglichkeiten	Keine Berücksichtigung Grabensee wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Flächen befinden sich überwiegend in der Hauptwindrichtung und im Anschluss an das Ortsgebiet, andere Flächen für Erweiterungen vorhanden ev. Kompromisslösung die Gst. 183 und 184 können im nördlichen Bereich als Glf bleiben, da somit ein Abstand zum Wohnbauland von ca. 45 m erhalten bleibt, was aufgrund der räumlichen Situation vertretbar scheint.
10	Simon Resch Gst. 653, 638, 602/1, 355, 230, 231, Asp	Die geplante Umwidmung erlaubt dem Betrieb keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Flächen, die im ÖEK als Erweiterungsflächen festgelegt sind, sollen langfristig von landwirtsch. Bebauung freigehalten werden – betrifft Gst. 653 ev. Kompromisslösung die Gst. 638, 635 (nur teilweise), 230, 231 können als Glf bleiben, da trotzdem der Abstand zum bestehenden Bauland bzw. zu Siedlungserweiterungsflächen bei ca. 130 – 160 m bestehen bleibt
11	Josef jun. und Cäcilia Ehn Gst. 359, 615/1, 615/2, 634, 668, Asp	Beengte Lage für bestehenden Betrieb im Ortsgebiet von Asperhofen, bei Pferdestall aufgrund der Hanglage keine Erweiterungsmöglichkeiten Geplante Lagerhalle auf Gst. 634, dies sei logisch, da gegenüber bereits eine Landwirtschaft	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Der Betrieb verfügt bereits über 2 Standort, die Lagerhalle wäre der dritte Standort noch dazu im direkten Anschluss an das Haupterweiterungsgebiet von Asperhofen Betrieb verfügt über ausreichend andere Flächen

			ev. Kompromisslösung das GSt. 668 kann als Glf bleiben, da mit der Alternativvariante ein ausreichend ebener Platz zur Errichtung von landwirtsch. Gebäuden im ausreichenden Abstand zum Wohnbauland gegeben ist.
12	Johann Burger GSt. 626, 548, 546 Dies GSt. 98, Sieg GSt. 173, Grab	Diesendorf ist ausschließlich als BA gewidmet, mit der Umwidmung würden Bauern nur mehr mit sehr hohen Kosten bauen können Geplante Umwidmung würde dem Leitziel der Raumordnung, nämlich die Sicherstellung der räuml. Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, widersprechen	Keine Berücksichtigung Diesendorf wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlegungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Nach der Umwidmung noch genügend Flächen für potentielle Erweiterungen vorhanden ev. Kompromisslösung GSt. 173, Grab, kann als Glf bleiben – obwohl Abstand zu Bauland bzw. Siedlungserweiterungsflächen reduziert wird, allerdings aufgrund räumlicher Situation vertretbar
13	Johannes und Helene Burger GSt. 182, 204, 217, 222, 234, 637, 671, 735/1, 735/2, Asp GSt. 174, 175, Grab GSt. 96, Sieg	Geplante Umwidmung würde dem Leitziel der Raumordnung, nämlich die Sicherstellung der räuml. Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, widersprechen	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlegungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Nach der Umwidmung noch genügend Flächen für potentielle Erweiterungen vorhanden ev. Kompromisslösung GSt. 671 und 637, Asp und GSt. 174 und 175, Grab, können als Glf bleiben – obwohl Abstand zu Bauland bzw. Siedlungserweiterungsflächen reduziert wird, allerdings aufgrund räumlicher Situation vertretbar
14	Klaus und Antonia Benesch GSt. 335/3, 403, 632 Dies	Notwendigkeit nicht nachvollziehbar oder logisch, da diese Flächen nicht bebaubar sind Des Weiteren wird festgehalten, dass auch ein bestehender Güterweg als Gfrei ausgewiesen werden soll	Keine Berücksichtigung Diesendorf wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlegungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft GSt sind, wenn, dann nur von Landwirten bebaubar, daher Festlegung gerechtfertigt ev. Kompromisslösung GSt. 403 und 335/3 können als Glf bleiben, da hier keine Siedlungserweiterungsflächen betroffen sind und lediglich wenig Bauplätze im BA anschließen

			Betreffend des Güterweges wird festgehalten, dass dieser keine Verkehrsflächenwidmung aufweist
15	Elisabeth und Johann Sax Gst. 116/4, Sieg	Hirschgehege auf Gst. 116/4 Lagermöglichkeiten sollen im Nahbereich des Geheges errichtet werden können.	teilweise Berücksichtigung zur Ermöglichung der weiteren Nutzung wird ein Bereich von ca. 800 m ² von der geplanten Widmung ausgenommen
16	Johannes Edhofer Gst. 83/1, 862/1, Sieg	Geplante Umwidmung würde dem Leitziel der Raumordnung, nämlich die Sicherstellung der räuml. Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, widersprechen	Keine Berücksichtigung Gesamter nordöstlicher Teil wurde von Ausweisung Gfrei ausgenommen, da dort zahlreiche landwirtsch. Betriebe bestehen Gst. 862/1 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnbauland, daher geplante Ausweisung notwendig Außerdem verbleibt im östlichen und südwestlichen Bereich die Widmung Glf – daher ausreichend Platz für eine Erweiterung
17	Franz und Hertha Bürgmayr, Hertha Schön Gst. 743, 744, Asp	Keine Freihalteflächen notwendig, dass sie keine Stadtformen annehmen wollen.	Keine Berücksichtigung Asperhofen wurde mit höchster Priorität hinsichtlich Festlegungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Der angeführte Bereich befindet sich zum Teil um einen Siedlungserweiterungsbereich sowie im direkten Anschluss an Bauland-Wohngebiet mit entsprechend hohem Schutzbedürfnis
18	Hertha und Hannes Satzinger Gst. 41, 549, 673, Dies	Auf den Gst. 41 und 673 ist die Erweiterung des bereits bestehenden Stalles geplant	teilweise Berücksichtigung auf die Umwidmung der Gst. 41 und 673 kann zur Gänze verzichtet werden, da es sich um den windabgewandten Bereich handelt ev. Kompromisslösung beim Gst. 549 sollte ein Mindestabstand zum Siedlungserweiterungsgebiet eingehalten werden, hier kann im Sinne einer Kompromisslösung der südliche Bereich entfallen
19	Johannes Zeller Gst. 741, 704, 705, 14, 15,16, Sieg	Mögliche Weiterentwicklung aufgrund der Siedlungsgrenze sehr beschränkt	Kenntnisnahme, kein Gegenstand des Verfahrens Im gegenständlichen Bereich ist keine Widmungsänderung vorgesehen Eine Verschiebung der Baulandgrenze ist

			nicht Gegenstand dieses Verfahrens
20	Johannes Zeller Gst. 153, Wim	Betrieb ist in beengten Verhältnissen, Gst. 153 ist potentielle Erweiterungsfläche	Keine Berücksichtigung Wimmersdorf wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Vor allem der Bereich im Norden stellt einen Siedlungserweiterungsbereich dar, außerdem ist im nördlichen Bereich des Gst noch eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben
21	Bernd Benesch und Karin Engelmayer Gst. 335/2, Dies	Grundstücke nicht bebaubar	Keine Berücksichtigung Diesendorf wurde mit dritthöchster Priorität hinsichtlich Festlungen von Erweiterungsflächen, der Einwohner und Siedlungsstruktur eingestuft Gst sind, wenn, dann nur von Landwirten bebaubar, daher Festlegung gerechtfertigt ev. Kompromisslösung Gst. 335/2 kann als Glf bleiben, da hier keine Siedlungserweiterungsflächen betroffen sind und lediglich wenig Bauplätze im BA anschließen
22	Karl Steinböck allgemein – keine konkrete Flächenangabe	Bedenken, dass die Bauern aus den Ortschaften hinausgedrängt werde – Zersiedlung des Raumes	Keine Berücksichtigung
23	Josef Ecker Gst. 34, 44, 45, 46, Hag	Künftige Einschränkungen Entgegen den Beschlüssen des Arbeitskreises	Keine Berücksichtigung In diesem Bereich befindet sich Wohnbauland sowie Bereich zu Siedlungserweiterung ev. Kompromisslösung die Gst. befinden sich auf der windabgewandten Seite, daher erscheint eine Reduktion des Abstandes auf 35 m vertretbar
24	Amtswegige Änderung Gst. 32, Joha	Bereits bestehende Bebauung	Berücksichtigung da bereits bebaut; inkl. Pufferbereich

Am 24.11.2022 gab es mit dem gesamten Gemeinderat sowie der Raumplanerin eine gemeinsame Besprechung:
Hier wurde der gesamte Änderungspunkt 1 (Ausweisung Gfrei) durchbesprochen und es wurde auch auf die abgegebenen Stellungnahmen eingegangen.
Es ergeben sich gegenüber der Auflage somit folgende Änderungen (Beilage J2):

1. Asperhofen Nord: das Gst. Nr. 295, KG Asperhofen, wird nicht als Gfrei ausgewiesen
2. Asperhofen Süd/Ost: im südlichen Bereich wird die Gfrei-Ausweisung auf ca. die Hälfte reduziert
Die Gst. Nr. 173, 174, 175, KG Grabensee und Gst. Nr. 230, 231, 232, 233, 234, 235, KG Asperhofen, werden nicht als Gfrei ausgewiesen
3. Diesendorf Nord: die Gst. Nr. 355/3, 355/2, 403,626, 630, 631, 632, 633, 635 werden nicht als Gfrei ausgewiesen
4. Diesendorf Ost: die Gst. Nr. 673 und 41 werden aufgrund der geplanten Erweiterung des sich dort befindlichen Stalles nicht als Gfrei ausgewiesen
5. Großgraben: die Gst. Nr. 566, 567, 583, 584, 589 werden nicht als Gfrei ausgewiesen
6. Grabensee: auf den Gst. Nr. 150, 152, 156, 183, 184, 185/1 wird die Gfrei-Ausweisung reduziert
7. Hagenau: auf den Gst. Nr. 34, 44, 45, 46 wird die Gfrei-Ausweisung rausgenommen
8. Siegersdorf – Haghöfen: auf dem Gst. Nr. 116/4 befindet sich ein Hirschgehege, um eine zukünftige Errichtung eines Futtermittellagers oÄ zu ermöglichen, sollen ca. 800 m² im nördlichen Bereich des Grundstückes als Glf verbleiben und nicht als Gfrei ausgewiesen werden
9. Johannesberg: Aufgrund einer bestehenden Bebauung soll das Gebäude selbst inkl. einem Pufferbereich von der Gfrei-Ausweisung ausgenommen werden

Mit Schreiben vom 25.10.2022 langte bei der Gemeinde das Gutachten der Abteilung Raumordnung (DI Cinkl, Beilage J3) ein.

Es wird festgehalten, dass grundsätzlich bei keinem der 5 Auflagepunkte ein Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes gegeben sind. Allerdings wird beim Änderungspunkt 4 darauf hingewiesen, dass die Hochwassersituation noch entsprechend zu prüfen sei.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 langte bei der Gemeinde die Stellungnahme der Abteilung Naturschutz (Dr. Haas, Beilage J4) ein. Seitens der Abteilung Naturschutz besteht kein Einwand bzgl. der Ausweisung von Grünland – Freihalteflächen.

Vom Land NÖ wird gefordert, dass für neu gewidmete Bauland-Flächen Mobilisierungsverträge abgeschlossen werden. Dies ist für die neue Bauland-Widmung in Grabensee (Beilage J5) erforderlich.

Der Änderungspunkt 4 wird bis zur weiteren Abklärung der Hochwassersituation hintangestellt und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen. Ein Ansuchen auf Stellungnahme wurde bei der zuständigen Abteilung (WA3) bereits gestellt. Sollte es zu einer Umwidmung kommen, wird in diesem Zuge auch der Mobilisierungsvertrag zur Beschlussfassung gelangen.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, beschließen (Beilage J6).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

mehrstimmig

1x Stimmenthaltung (GR Eichinger)

TOP 16: Änderung Straßenbezeichnung

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Problemen bei der Zustellung in unseren beiden „Hauptstraßen“ in Asperhofen und Siegersdorf gekommen.

Um diesem Problem endlich Herr zu werden, ist beabsichtigt diese beiden Straßenzüge umzubenennen:

Die Hauptstraße in Asperhofen soll zur Asperhofener Hauptstraße und die Hauptstraße in Siegersdorf soll zur Siegersdorfer Hauptstraße werden.

An den Hausnummern wird sich nichts ändern, diese bleiben bestehen.

Die Änderung soll aufgrund der bevorstehenden Landtagswahl per 01.02.2023 gelten.

Die weitere Vorgehensweise:

- Anschreiben aller betroffenen Liegenschaftseigentümer und Bewohner (sofern unterschiedlich) betr. der geplanten Änderung
- Vorabinform von diversen (öffentlichen) Stellen betr. die geplante Änderung – zB Nachbargemeinde, GvU, Post, Einsatzorganisationen, NÖN, ...
- Bestellung der neuen Straßenbezeichnungs- sowie Hausnummerntafeln
- Ab 01.02.2023: Anschreiben der Liegenschaftseigentümer und Bewohner über die erfolgte Änderung inkl. Zustellung der Hausnummerntafeln

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge der Änderung der beiden Straßenbezeichnungen, nämlich der Hauptstraße in Asperhofen in Asperhofener Hauptstraße und der Hauptstraße in Siegersdorf in Siegersdorfer Hauptstraße, zustimmen (Beilage K).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 17: Dienstbarkeitsvertrag TST Grabensee Hinterbachstraße

In Grabensee in der Hinterbachstraße (bei Brücke Hintergasse) muss die derzeit bestehende Trafostation getauscht werden.

Hierzu muss die EVN mit der Gemeinde einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile erhält die Gemeinde einmalig € 500,00.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge dem Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation in Grabensee Hinterbachstraße (Beilage L) zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 18: Subventionsansuchen VHS Neulengbach

Die Volkshochschule Neulengbach ersucht die Marktgemeinde Asperhofen um Förderungen in Höhe von € 250,00 für das Jahr 2022.

Laut Statistikblatt 2022 der VHS Neulengbach waren 7,4 % der insgesamt 1318 Personen, die Kurse/Veranstaltungen besuchten, aus Asperhofen (knapp 100).

HH-Stelle	Verfügbarer Betrag
1/270-757	€ 300,00

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die VHS Neulengbach mit € 250,00 unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 19: Subventionsansuchen Jugend Asperhofen

Die Jugend Asperhofen, vertreten durch den Obmann Simon Triethaler, hat mit Schreiben vom 30.11.2022 um Subvention angesucht.

Begründet wird das Ansuchen mit den vielen Eintänzern und einer grundlegenden Modernisierung der Utensilien, hierunter fallen Fliegen sowie Damen- und Herrenhandschuhe. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 417,52.

Budget: 1/369-729

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Jugend Asperhofen mit einer Subvention in Höhe von €417,52 unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

Das Protokoll wurde in der Sitzung am 20.02.2023 genehmigt. Original unterfertigt.